



LANDKREIS EICHSFELD
JUGENDAMT
FRIEDENSPLATZ 8
37308 HEILBAD HEILIGENSTADT

KONZEPT PFLEGEKINDERDIENST DES
LANDKREIS EICHSFELD



HEILBAD HEILIGENSTADT, DEN 11.07.2017

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	4
1. LEITBILD	5
2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN	6
3. ZIELGRUPPEN UND ZIELE	8
3.1 Zielgruppen.....	8
3.2 Ziele	8
4. ARTEN DER VOLLZEITPFLEGE	9
4.1 Vollzeitpflege auf Zeit.....	9
4.2 Vollzeitpflege auf Dauer	9
4.3 Kurzzeitpflege.....	10
4.4 Verwandtenpflege.....	10
4.5 Sonstige Formen.....	10
4.5.1 Eingliederungshilfe	10
4.5.2 Adoptionspflege	10
5 LEISTUNGEN UND AUFGABEN DES PFLEGEKINDERDIENSTES	11
5.1 Auswahl und Vorbereitung geeigneter Pflegefamilien	11
5.1.1 Gewinnung von Pflegebewerbern.....	11
5.1.2 Bewerbungsverfahren	11
5.1.3 Vorbereitungsseminar für Pflegeeltern/-bewerber	13
5.2 Erteilung einer Pflegeerlaubnis	14
5.3 Vermittlung, Hilfeplanung und Begleitung des Pflegeverhältnisses	14
5.3.1 Standards für die Vermittlung.....	14
5.3.1.1 Aufgaben der Pflegepersonen.....	15
5.3.2 Die Hilfeplanung	17
5.3.2.1 Der Hilfeplan.....	17
5.3.2.2 Ersthilfeplangespräch	18
5.3.2.3 Hilfeplanfortschreibung.....	19
5.3.2.4 Hilfeplan-Abschlussgespräch.....	19
5.3.3 Begleitung im Pflegeverhältnis.....	19
5.3.3.1 Begleitung der Pflegefamilie	19
5.3.3.2 Begleitung der Herkunftsfamilie	20
5.3.4 Rückführungsoptionen und Beendigungsgründe.....	20

Konzept Pflegekinderdienst des Landkreises Eichsfeld

5.4	Qualifizierung der Pflegeeltern	21
5.5	Zusammenarbeit mit anderen Institutionen	21
5.6	Öffentlichkeitsarbeit.....	22
6.	FINANZIELLE LEISTUNGEN	23
6.1	Pflegegeld	23
6.2	Sonstiges.....	23
7.	QUALITÄTS- UND ARBEITSSICHERUNG	25
7.1	Strukturqualität	25
7.1.1	Personelle Ausstattung.....	25
7.1.2	Räumliche und sachliche Ausstattung.....	25
7.2	Prozessqualität	26
7.3	Ergebnisqualität.....	27
8.	AUSBLICK	28
	ANLAGEN	29

Vorwort

Die rechtlichen und gesellschaftlichen Anforderungen an die Arbeit im Pflegekinderdienst sind in den letzten Jahren enorm gestiegen und erfordern eine klare Struktur.

Mit Hilfe der Konzeption des Pflegekinderdienstes des Landkreises Eichsfeld soll das Anliegen, den Kindern und Jugendlichen, die nicht bei ihren Eltern aufwachsen können, ein neues familiäres Umfeld zu geben, Rechnung getragen werden.

Das vorliegende Konzept soll als Grundlage für die Arbeit mit den Pflegekindern, Pflegeeltern und den Herkunftsfamilien dienen. Es beinhaltet zum einen die rechtlichen Hintergründe, zum anderen Inhalte und Leistungen der Vollzeitpflege.

Die Erstellung der Konzeption wurde anhand der chronologischen Reihenfolge der fachlichen Arbeit im Pflegekinderdienst vorgenommen (siehe Zeitstrahl im Anhang). Die Arbeit des Pflegekinderdienstes kann man im Wesentlichen in drei große Aufgabenschwerpunkte gliedern.

Dies sind die Gewinnung und Prüfung der Pflegeelternbewerber, die Vermittlung und Anbahnung des Pflegekindes in die Familie und die intensive Begleitung des kompletten Hilfefrozesses im Rahmen der Vollzeitpflege durch den Fachdienst.

Die Konzeption dient der Sicherstellung und der transparenten Abbildung der Arbeitsprozesse im Pflegekinderdienst.

1. Leitbild

Junge Familien sind unsere Zukunft.

Wir suchen für die zu vermittelnden Kinder die geeignete Familie. Pflegefamilien werden nicht nach dem Zeitpunkt ihrer Bewerbung ausgewählt, sondern nach ihrer Geeignetheit für das Kind.

2. Gesetzliche Grundlagen

Voraussetzung für die Gewährung von Vollzeitpflege in Form der Hilfe zur Erziehung ist, wie für alle Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII, dass ein erzieherischer Bedarf des Kindes besteht und die Hilfe für die Entwicklung des Kindes notwendig und geeignet ist. Leibliche Eltern sind nicht in der Lage ihr Kind zu pflegen, zu erziehen und zu betreuen.

Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen für ein Pflegeverhältnis nach § 33 SGB VIII ergeben sich aus den nachfolgenden Gesetzen. Die aufgeführten Bestimmungen sind nicht abschließend.

UN-Konvention über die Rechte des Kindes

Artikel 8	Grundrecht des Kindes auf Identität
Artikel 9 Abs. 3	Grundrecht des Kindes auf regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen
Artikel 16	Anspruch des Kindes auf rechtlichen Schutz vor willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr
Artikel 20	Anspruch des Kindes auf besonderen Schutz und Beistand des Staates, wenn es von seiner Herkunftsfamilie getrennt leben muss; Berücksichtigung der ethnischen, religiösen, kulturellen und sprachlichen Herkunft des Kindes

Grundgesetz (GG)

Artikel 6 Abs. 1 u.3	Schutz des Kindes und Schutz der Familie
----------------------	--

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

§ 1	Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe,
§ 8a	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
§ 18 Abs. 3	Anspruch der Kinder und Jugendlichen sowie der Pflegepersonen auf Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 BGB
§ 20	Betreuung und Versorgung eines Kindes in Notsituationen
§§ 27,41 i. V. m. § 33	Vollzeitpflege als eine zeitlich befristete Hilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform, für deren Gewährung der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach §§ 79 und 85 ABS. 1 verantwortlich ist
§ 36	Verfahren der Mitwirkung und Beteiligung - Hilfeplanung / Prüfen der Möglichkeit der Annahme als Kind bei einer langfristigen Unterbringung außerhalb der eigenen Familie
§ 37 Abs. 1	Zusammenarbeit von Jugendamt, Pflegepersonen und Eltern zum Wohle des Kindes
§ 37 Abs. 2	Anspruch der Pflegepersonen auf Unterstützung und Beratung
§ 37 Abs. 3	Kontrollfunktion des Jugendamtes sowie Informationspflicht der Pflegepersonen / Überprüfung von Pflegepersonenbewerbern
§ 38	Vermittlerfunktion des Jugendamtes bei Meinungsverschiedenheiten und Erklärungen der Personensorgeberechtigten, welche die Vertretungsmacht der Pflegepersonen erheblich einschränken bzw. eine Erziehung im Interesse des Kindes oder Jugendlichen nicht mehr gewährleisten
§§ 39, 40	Anspruch auf Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen als Annexleistung zur Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege sowie auf Krankenhilfe
§ 44	Erteilung einer Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt
§§ 61 - 66	Schutz personenbezogener Daten
§ 72a	Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

§§ 86 ff	örtliche Zuständigkeit, insbesondere § 86 Abs. 6 Zuständigkeitswechsel zum Wohnort der Pflegeperson
§ 91, 94	Heranziehung der Eltern bzw. des Kindes oder Jugendlichen zu den Kosten der Vollzeitpflege

Ausführungsgesetz – Thür. KJAG

§ 14	Aufgaben der Träger der öffentlichen Jugendhilfe
§ 21	Pflegeerlaubnis

Sozialhilfegesetz (SGB XII)

§ 54 Abs. 3	Eingliederungshilfe
-------------	---------------------

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§§ 1626 Abs. 3, 1684 f	Umgangsrecht des Kindes oder Jugendlichen
§ 1630	Übertragung von Sorgerechtsangelegenheiten auf die Pflegeeltern mit Zustimmung der Eltern oder auf Antrag der Eltern
§ 1631 Abs. 2	Recht von Kindern und Jugendlichen auf gewaltfreie Erziehung
§ 1632 Abs. 4	Verbleibensanordnung des Familiengerichts von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt und die Herausnahme durch die Eltern das Kindeswohl gefährden würde
§ 1688	Befugnis der Pflegepersonen, den Inhaber der elterlichen Sorge in Angelegenheiten des täglichen Lebens und zum Treffen von Entscheidungen zu vertreten, wenn das Kind oder der Jugendliche für längere Zeit in Familienpflege lebt

Namensänderungsgesetz (NÄG) sowie Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV)

Gesetz über die religiöse Kindererziehung (RKEG)

3. Zielgruppen und Ziele

3.1 Zielgruppen

Zur Zielgruppe der Vollzeitpflege gehören **Kinder**, die aufgrund von unterschiedlichen Problemlagen nicht in ihrer Herkunftsfamilie verbleiben können sowie ihre **Eltern und Sorgeberechtigten**, die die Hilfe in Anspruch nehmen.

Eine weitere Zielgruppe stellen **Pflegepersonen** dar, die bereit und in der Lage sind, ein Kind bei sich aufzunehmen.

3.2 Ziele

Die Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII hat das Ziel, Kindern das Aufwachsen in einem familiären System zu ermöglichen.

Die Erziehung von Kindern in Vollzeitpflege soll

- die Entwicklung positiver, kontinuierlicher und stabiler Beziehungen zwischen Pflegepersonen, Pflegekindern und der Herkunftsfamilie fördern
- ein familiäres, auf enge persönliche Beziehungen angelegtes Alltagsleben organisieren
- zeitlich befristet oder auf Dauer Lebensformen schaffen, um die erforderlichen Entwicklungsbedingungen und speziellen Hilfen zur Aufarbeitung vorhandener Defizite und Störungen zu ermöglichen
- Hilfe bei der Persönlichkeitsentwicklung geben
- die Persönlichkeit des Kindes stärken
- eine Integration in die Gesellschaft und Verselbständigung, je nach den individuellen Möglichkeiten des Kindes erreichen

4. Arten der Vollzeitpflege

Es gibt unterschiedliche Modelle, nach denen ein Kind in einer Pflegefamilie aufgenommen werden kann:

- Ersatzfamilienmodell
- Ergänzungsfamilienmodell

Das psychoanalytische Konzept der Ersatzfamilie (Nienstedt und Westermann) geht davon aus, dass Pflegekinder eine Chance erhalten sollen, sich aus traumatischen Beziehungen zu seinen Herkunftseltern zu lösen und in der Pflegefamilie mittels eines Neuanfangs neue, befriedigende Bindungen einzugehen. Dies gelingt dem Kind nur, wenn es in neuen Eltern-Kind-Beziehungen die traumatischen Erfahrungen in seiner Herkunftsfamilie wie in einem geradezu therapeutischen Prozess in der Pflegefamilie korrigieren kann.

Dem gegenüber steht der systemische Ansatz des Ergänzungsfamilienmodells (Wiemann und Schumann). Hier steht die Gesamtfamilie als System im Mittelpunkt. Die Pflegefamilie stellt eine zusätzliche Ressource zur Herkunftsfamilie dar. Im Vordergrund stehen die Bindungen, die sich in den ersten zwei Lebensjahren zu den leiblichen Eltern aufgebaut und gefestigt haben. Ein Abbruch einer Bindung wird mit einem traumatischen Ereignis in Verbindung gebracht und sollte aus diesem Grund vermieden werden.

Aus diesen beiden Ansätzen kann die Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII in unterschiedliche Formen eingeteilt werden. Im Landkreis Eichsfeld werden je nach Zielstellung der Hilfe und Dauer der Maßnahme die folgenden Pflegeformen angeboten.

4.1 Vollzeitpflege auf Zeit

Vollzeitpflege auf Zeit heißt im Besonderen, dass sie das vordergründige Ziel hat, die Rückführung des Pflegekindes in die Herkunftsfamilie zu ermöglichen. Es wird geprüft, inwieweit die Herkunftsfamilie in der Lage ist, die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung wieder herzustellen.

Um die positiven Bindungen des Kindes zu seiner Familie beizubehalten, sollten Kontakte zu diesen durchgeführt werden. Allerdings kann aus der Pflege auf Zeit eine Pflege auf Dauer werden, wenn die Bindung des Kindes an die Pflegeeltern so groß wird, dass eine Rückführung nicht dem Wohle des Kindes entspricht oder wenn die Herkunftsfamilie nicht in der Lage ist, entsprechende Bedingungen für die Wiederaufnahme des Kindes im Haushalt herzustellen.

4.2 Vollzeitpflege auf Dauer

Vollzeitpflege auf Dauer heißt demnach, dass sie die Erziehung in der Herkunftsfamilie ersetzt. Das Jugendamt und / oder das Familiengericht schätzen ein, dass die Herkunftsfamilie aus den unterschiedlichsten Gründen ihrer Erziehungsaufgaben gegenüber dem Kind auf Dauer nicht gerecht werden kann und wenn der Verbleib des Kindes in der Herkunftsfamilie trotz einschneidender Hilfe nicht dem Wohle des Kindes entspricht. Mitunter kann sich der Aufenthalt in der Pflegefamilie bis zur Volljährigkeit und darüber hinaus erstrecken. Es wachsen häufig enge Bindungen zwischen Pflegekind und Pflegeeltern, die in ihrer Intensität und Bedeutung der Beziehung zwischen leiblichen Kindern und Eltern gleichkommen.

Jedoch kann eine Vollzeitpflege auf Dauer auch eine Rückführungsoption enthalten.

4.3 Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege ist eine zeitlich klar umrissene kürzere Form der Unterbringung in einer Pflegefamilie mit der eindeutigen Perspektive der Rückkehr des Kindes in seine Familie, z.B. bei einem Krankenhausaufenthalt der Mutter.

4.4 Verwandtenpflege

Verwandtenpflege bedeutet, dass Personen aus dem familiären Umfeld die Versorgung und Erziehung eines Kindes (Großeltern, Tante, Onkel, Geschwister) übernehmen. Gründe für eine Verwandtenpflege können u.a. sein, dass sich die Kindeseltern dazu entschieden haben / entscheiden mussten (Nichtauffindbarkeit der Kindeseltern, Erziehungsunfähigkeit der Kindeseltern, Krankheit oder Tod eines oder beider Kindeseltern, Suchterkrankungen der Kindeseltern, Haftstrafen eines oder beider Kindeseltern u.a.), ihr Kind von Verwandten betreuen und erziehen zu lassen. Hauptmotivation ein Kind aus der Verwandtschaft zu betreuen ist, Verantwortung für ein bekanntes und geliebtes Kind im Rahmen von Blutsverwandtschaft und Verbundenheit zu übernehmen.

Voraussetzung für eine Hilfe zur Erziehung in Form einer Vollzeitpflege ist, dass die Personensorgeberechtigten ein Antrag auf Vollzeitpflege stellen, ein erzieherischer Bedarf besteht sowie eine Geeignetheit der Pflegestelle vorhanden ist. Die Prüf- und Eignungskriterien entsprechen denen der Fremdpflege.

Wird dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) bekannt, dass sich Kinder im Haushalt bei den Großeltern oder Verwandten befinden, wird der Pflegekinderdienst (PKD) zeitnah davon in Kenntnis gesetzt. Es findet eine erste Kontaktaufnahme mit allen Beteiligten (Kinder, Kindeseltern, Großeltern, Verwandte) statt, um eine Geeignetheit feststellen zu können.

4.5 Sonstige Formen

4.5.1 Eingliederungshilfe

Im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß § 54 Abs. 3 SGB XII können Kinder, die von einer geistigen oder körperlichen Behinderung betroffen oder bedroht sind, auch in einer Pflegestelle leben. Die Betreuung erfolgt im Landkreis Eichsfeld in Kooperation zwischen Jugendamt und Sozialamt und stellt damit eine Sonderform dar. Die pädagogische Betreuung erfolgt durch das Jugendamt und die Gewährleistung des Unterhaltes durch das Sozialamt.

Durch das Jugendamt findet eine Prüfung der Eingliederungsstelle (Pflegestelle) statt. Eine Belegung des Sozialamtes ist nur nach Erteilung einer Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII möglich, die von den jeweiligen Pflegepersonen beantragt werden muss.

4.5.2 Adoptionspflege

Eine Adoptionspflege ergibt sich, sobald die leiblichen Eltern eine Freigabe für ihr Kind notariell beglaubigt haben lassen. Voraussetzung ist die Adoptionsbereitschaft der Pflegeeltern. Damit wandelt sich die Vollzeitpflege bis zur ausgesprochenen Adoption des Kindes in eine unentgeltliche Adoptionspflege.

5 Leistungen und Aufgaben des Pflegekinderdienstes

In den folgenden Gliederungspunkten werden die verschiedenen Aufgaben des Pflegekinderdienstes näher erläutert.

Die Arbeit des Pflegekinderdienstes orientiert sich stets am Wohl des Kindes. Für Kinder in schwierigen Lebenssituationen sucht der Pflegekinderdienst passende Pflegepersonen, die sich mit den Herausforderungen der Pflege für das entsprechende Kind identifizieren können. In diesem Zusammenhang werden auch die Voraussetzungen und Fähigkeiten der Pflegepersonen sowie deren Aufgaben beschrieben.

5.1 Auswahl und Vorbereitung geeigneter Pflegefamilien

5.1.1 Gewinnung von Pflegebewerbern

Interessierte Personen, die sich mit dem Thema Pflegekinder beschäftigen, werden im Landkreis Eichsfeld u.a. gewonnen durch:

- persönliche und telefonische Kontakte mit dem Jugendamt
- Kontakt zu bestehenden Pflegeeltern
- dem Pflegeelternverein
- Pflegekinder
- die Kreisvolkshochschule
- Informationsveranstaltungen zum Thema Pflegekinder an zielgerichteten Einrichtungen, Institutionen und Netzwerkpartnern
- Teilnahme an der Selbsthilfegruppe
- Öffentlichkeitsarbeit (Zeitungsartikel, Internetseite des Landkreises etc.)

5.1.2 Bewerbungsverfahren

Interessierte Personen nehmen Kontakt zum Pflegekinderdienst des Jugendamtes auf. Im Erstgespräch können erste Fragen der Bewerber geklärt werden. Die Bewerber erhalten einen Fragebogen (siehe Anhang) mit einer Auswahl an Unterlagen, die sie dem Jugendamt vorlegen müssen. Dazu gehören:

- je ein Lebensbericht mit Passfoto
- je ein erweitertes Führungszeugnis
- je eine ärztliche Bescheinigung (siehe Anhang)
- Verdienstbescheinigungen der Bewerber

Nach Eingang der Unterlagen im Jugendamt finden mindestens 2-3 persönliche Gespräche im Jugendamt zur Prüfung der Eignung der Pflegepersonen statt. Weiterhin wird ein Hausbesuch mit zwei Mitarbeitern durchgeführt. Das Verfahren zur Eignungsprüfung (siehe Anhang) ist ungefähr nach 8-12 Wochen abgeschlossen.

Folgende Voraussetzungen und Fähigkeiten müssen Pflegepersonen bei einer Vermittlung eines Pflegekindes erfüllen:

- körperliche und geistige Gesundheit
- eine Erkrankung darf nicht in der Wahrnehmung der Erziehungsaufgaben behindern und dem Wohl des Kindes entgegen stehen, d. h. kein Vorliegen von Erkrankungen, die mit einer vorzeitigen Invalidität oder verkürzten Lebenserwartungen verbunden ist (Suchtkrankheiten, geistige oder seelische Erkrankungen)
- Freude am Zusammenleben mit Kindern
- Fähigkeit und Wunsch Kindern Liebe entgegenzubringen
- Humor, Geduld, Zeit und Belastbarkeit

- Toleranz und Offenheit gegenüber ungewöhnlichen oder fremden Verhaltensweisen
- Anerkennung der Bindungen, Erfahrungen und der bisherigen Entwicklung des Kindes
- Akzeptanz ihrer Rolle als Pflegeeltern bzw. Pflegepersonen
- positive Grundeinstellung und Wertschätzung gegenüber den leiblichen Eltern des Pflegekindes
- Bereitschaft, Kontakte des Kindes zu bisherigen Bezugspersonen zu ermöglichen und zu unterstützen
- Diskretion und Verschwiegenheit
- Erzieherische Erfahrungen und Fähigkeiten
- Klarheit im Setzen von Grenzen
- Fähigkeit, eigene Grenzen und die anderer wahrzunehmen und zu beachten
- Fähigkeit zur Selbstreflektion
- Bereitschaft bzw. Fähigkeit, ggf. Hilfe von Dritten anzunehmen
- Fähigkeit, sich Entlastung schaffen zu können bzw. sich Freiräume zu organisieren
- Organisationsfähigkeit
- Fähigkeit, sich auf Veränderungen innerhalb der eigenen Familie einzulassen bzw. auf krisenhafte Situationen flexibel reagieren zu können
- Fähigkeit, ihren Familienmitgliedern wirtschaftliche und emotionale Sicherheit zu geben
- Fähigkeit, ihren Familienmitgliedern persönliche Entwicklung und Autonomie zu ermöglichen
- gesamte Familie akzeptiert den Wunsch bzgl. der Aufnahme eines Pflegekindes
- Fähigkeit der Familie, Schwierigkeiten zu besprechen und mit Problemen konstruktiv umzugehen
- es wird ein natürliches Verhältnis zwischen dem Alter des Kindes und dem Alter der Pflegeeltern angestrebt
- das Alter der Kinder sollte eine natürliche Geschwisterreihe darstellen
- in der Regel sollte das Pflegekind deutlich jünger als das jüngste leibliche Kind sein
- die räumlichen Voraussetzungen (ausreichend große Wohnung, damit das Kind als Voraussetzung einen Rückzugsort finden kann) sollten gegeben sein
- die Familie sollte integriert sein und ein soziales Umfeld aufzeigen
- die Betreuung und Versorgung des Kindes ist hauptsächlich durch die Pflegepersonen selbst zu gewährleisten
- bei der Aufnahme von Kindern unter 2 Jahren sollte die betreuende Person in der Regel nicht berufstätig sein
- die Bewerber sollen gesicherte wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen
- Freiheit von stark belastenden finanziellen Verpflichtungen
- die Bewerber müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen (Erneuerung nach 5 Jahren)
- bestehende Vorstrafen dürfen sich nicht auf ein Delikt beziehen, welches im direkten Zusammenhang mit dem Kindeswohl steht (z. B. Körperverletzung, Misshandlung, sexueller Missbrauch, Betrug, etc.)
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Kooperation mit dem Jugendamt, der Herkunftsfamilie bzw. mit anderen Institutionen/Einrichtungen/Personen zusammen zu arbeiten
- Teilnahme am Vorbereitungsseminar und weiteren Veranstaltungen und Fortbildungen

Eine Ungeeignetheit als Pflegestelle liegt vor, wenn

- eine Pflegeperson rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurde (§ 72 a SGB VIII)
- eine mangelnde Erziehungsfähigkeit vorliegt und somit eine länger bestehende erhebliche Erziehungsschwierigkeit mit den eigenen Kindern, eine geringe

Frustrationstoleranz sowie restriktive Erziehungsvorstellungen bestehen oder bestanden haben

- eine Pflegeperson an einer akut lebensbedrohlichen und/oder nachweislich stark lebensverkürzenden Erkrankung, einer Suchtkrankheit, einer psychiatrischen Erkrankung, einer ansteckenden Krankheit, die auf das Pflegekind übertragen werden kann (Tbc, Hepatitis B, HIV Infektion, ...) leidet
- kein ausreichender Wohnraum und somit keine Rückzugsmöglichkeit für das Pflegekind zur Verfügung steht
- kein ausreichendes Einkommen oder eine Verschuldung vorhanden ist
- nicht verarbeitete traumatische Erfahrungen und eine mangelnde Problemlösungskompetenz vorliegen
- Widerstände eines Familienmitgliedes gegenüber der Aufnahme eines Pflegekindes bestehen
- keine Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie und dem Jugendamt besteht

Zusätzlich müssen Bewerber verpflichtend an einem Vorbereitungsseminar (siehe Punkt 5.1.3) teilnehmen.

Eine Entscheidung der Geeignetheit oder Ungeeignetheit der Pflegebewerber wird im PKD-Team unter Berücksichtigung aller Aspekte thematisiert und in einer Gesamtbewertung in der Pflegestellenakte schriftlich festgehalten. Die Entscheidung wird den Pflegeelternbewerber mitgeteilt.

5.1.3 Vorbereitungsseminar für Pflegeeltern/-bewerber

Das Jugendamt des Landkreises Eichsfeld organisiert und begleitet die Pflegeelternvorbereitungsseminare in Zusammenarbeit mit dem Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien Niedersachsen e.V. und der Kreisvolkshochschule im Landkreis.

Der Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien in Niedersachsen e.V. und der Landesverband der Volkshochschulen Niedersachsen e.V. (vhsConcept) haben den Kurs „Aus dem Nest gefallen! Gesucht: Eltern für Pflegekinder“ entwickelt. Das Seminar verfolgt das Ziel, Personen die sich mit dem Gedanken tragen ein Pflegekind in ihre Familie aufzunehmen, ein bedarfsgerechtes Vorbereitungsangebot anzubieten.

Die Vorbereitungskurse werden jährlich angeboten und erstrecken sich über 36 (Unterrichts-)Stunden. Die theoretischen Inhalte des Konzeptes „Aus dem Nest gefallen“ werden in Form von (Fach)-Vorträgen, Diskussionen/ Gruppengespräche und Fallbeispielen etc. von einer externen Fachkraft vermittelt und in Form von drei Wochenendveranstaltungen (Freitag bis Samstag) durchgeführt.

Der Kurs bereitet interessierte Personen sowie bereits bestehende Pflegeeltern auf das Zusammenleben mit Pflegekindern vor. Das Hauptziel stellt die Herausarbeitung der persönlichen und sächlichen Voraussetzungen der Bewerber dar. Es wird gemeinsam erarbeitet, ob sie für die anstehenden Aufgaben als Pflegeeltern geeignet sind und sie sich der bevorstehenden Aufgabe gewachsen fühlen. Es werden u.a. familiäre, gesundheitliche und häusliche Rahmenbedingungen geklärt, die ebenso wie die persönliche Eignung der Pflegeeltern eine Voraussetzung für die Aufnahme eines Pflegekindes darstellen. Weiterhin wird eine Entscheidung über eine spezifische und realistische Pflegeform (Kurzzeitpflege/Dauerpflege und Ergänzungs-/Ersatzfamilie) vorbereitet.

Weitere Inhalte sind:

- Vermittlung von Informationen und Fachwissen zu den grundlegenden Themen des Pflegekinderwesens
- Vermittlung von Aufgaben der Pflegepersonen

- Förderung einer Kooperation und Vertrauensaufbau zu den Fachkräften des Pflegekinderdienstes
- Vermittlung eines praktischen Einblickes in das Alltagsleben und möglichen Alltagsproblemen in einer Pflegefamilie
- Stärkung und Festigung des Aufnahmewunsches und der Motivation der Teilnehmer
- Einbindung der Bewerber in ein Netzwerk

5.2 Erteilung einer Pflegeerlaubnis

Eine Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII wird vom Jugendamt erteilt, wenn Personen ein Kind über Tag und Nacht in ihrem Haushalt aufnehmen und länger als acht Wochen betreuen möchten.

Einer Erlaubnis bedarf es nicht:

- bei einer Vermittlung einer Hilfe zur Erziehung (HzE) gemäß § 33 SGB VIII
- wenn das Kind mit den Pflegepersonen verwandt oder verschwägert (bis zum 3. Grad) ist
- die Pflegepersonen beim Kind als Vormund oder Pfleger eingesetzt sind

Eine Erteilung der Pflegeerlaubnis setzt voraus, dass das Wohl des Kindes in der Pflegestelle gewährleistet ist. Sollte das Kindeswohl in der Pflegestelle gefährdet sein und wendet die Pflegeperson die Gefahr nicht ab, so ist die Erlaubnis zurück zu nehmen.

Pflegeeltern, die im Rahmen einer HzE belegt werden, erhalten bei einer Aufnahme eines Pflegekindes eine Bescheinigung.

5.3 Vermittlung, Hilfeplanung und Begleitung des Pflegeverhältnisses

5.3.1 Standards für die Vermittlung

Der Pflegekinderdienst ist von Beginn an am Hilfeprozess beteiligt und wirkt am Hilfeplanverfahren mit.

Die Personensorgeberechtigten stellen einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung (siehe Anhang). Besteht für ein Kind ein erzieherischer Bedarf und soll dieser in einer Pflegefamilie (Fremd- und Verwandtenpflege) verwirklicht werden, erfolgt im ASD-Fachteam die ausführliche Falldarstellung mit der Vorstellung der Akte des Kindes. Es wird eine sozialpädagogische Diagnose durchgeführt, um einen Bedarf des Kindes ermitteln zu können. Anhand eines Vermittlungsbogens erhält der Pflegekinderdienst weitere notwendige Details, die für das Kind und die Vermittlung in eine Pflegefamilie von Bedeutung sind. Dazu gehören Angaben zum Kind und deren Herkunftsfamilie, zu Verhaltensauffälligkeiten, bestehenden Beziehungen, Gesundheit, Sorgerecht, etc. Vor der Inanspruchnahme der Hilfe sind die Sorgeberechtigten bzw. die Eltern und das Kind an der Entscheidung einzubeziehen.

Die weitere Arbeit im Pflegekinderdienst ist gekennzeichnet durch Gespräche mit beteiligten Professionen zum Kennenlernen des Kindes und das persönliche Treffen mit dem Kind. In der Regel befinden sich die zu vermittelnden Kinder in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung. Bei einer Notsituation kann es dazu kommen, dass die Kinder ohne Anbahnung vermittelt werden müssen.

Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse über das Kind erfolgt im PKD-Fachteam die Auswahl der geeigneten Pflegefamilie. Diese Entscheidung beruht auf den Erkenntnissen aus der bisherigen Zusammenarbeit, den Bedürfnissen des Kindes und den Möglichkeiten in der Pflegefamilie, auf die Bedürfnisse des Kindes einzugehen.

Alle weiteren Schritte im Vermittlungsprozess werden gründlich vorbereitet und geplant. Dazu gehören die Kontaktaufnahme zwischen der Vermittlungsstelle und den leiblichen Eltern, die Vorstellung des Kindes gegenüber den Pflegeeltern, das Kennenlernen von Eltern und Pflegepersonen sowie die Kontakthanbahnung zwischen dem Kind und den Pflegepersonen. Bei einer Vermittlung eines Kindes in eine Pflegestelle wird vordergründig auf erzieherische Bedarfe des Kindes, seine soziale Herkunft und auf die Qualifikationen der Pflegeeltern Rücksicht genommen. Des Weiteren sind folgende Kriterien für eine Vermittlung im Landkreis Eichsfeld von Bedeutung:

- Anzahl der Kinder in der Pflegefamilie (in der Regel zwei Pflegekinder, Ausnahme Einzelfallentscheidungen und Geschwisterkonstellationen)
- Alter der Kinder in der Pflegefamilie (Altersabstand von ungefähr drei Jahren)
- Alter der Pflegeeltern (nicht mehr als zwei Generationen)
- möglichst geringe räumliche Entfernung von den Herkunftseltern (Einzelfallentscheidung)
- möglichst große räumliche Entfernung von den Herkunftseltern (Einzelfallentscheidung)

Während der Anbahnung finden regelmäßig Gespräche und Treffen zur Evaluation mit der Pflegestelle und Institution statt. Eltern und Kinder haben die Gelegenheit, sich zu ihren Wünschen und Vorstellungen auszutauschen. Die Kinder erhalten intensiv die Möglichkeit, ihre künftige Pflegefamilie kennen zu lernen. Die Kontakte finden zunächst in der Einrichtung statt, später werden diese erweitert und das Kind begleitet die Pflegefamilie zu Ausflügen etc. Im letzten Teil der Anbahnung lernt das Pflegekind sein neues Zuhause kennen, in dem es dann auch das erste Mal, später mehrmals übernachten kann.

Verläuft der Anbahnungsprozess positiv, wird das Kind in der Pflegefamilie aufgenommen. Die Kinder erhalten eine altersgemäße Unterstützung vom PKD. Im gesamten Anbahnungsprozess erhalten alle Beteiligten Unterstützung und Beratung zu aktuellen Fragestellungen.

Der Pflegekinderdienst des Landkreises übernimmt nach Beginn der Hilfe die alleinige Zuständigkeit für das Kind, die Pflegefamilie und die Herkunftseltern. Sind in der Herkunftsfamilie weitere Kinder, verbleibt diese Zuständigkeit beim Allgemeinen Sozialen Dienst.

In den ersten sechs Wochen nach dem Beginn der Pflege wird der Ersthilfeplan erstellt. Ein Pflegevertrag (siehe Anhang) zwischen Sorgeberechtigten, Pflegepersonen und dem Jugendamt wird geschlossen und Pflegeausweise werden ausgestellt (siehe Anhang). Die Hilfeplan-Fortschreibungen finden im halbjährlichen Rhythmus statt. Der Pflegekinderdienst und die Pflegefamilie stehen in engem persönlichem bzw. telefonischem Kontakt. Die Kontaktdichte wird vom jeweiligen Bedarf bestimmt, es finden jedoch mindestens zwei persönliche Treffen im Jahr statt. Die Beratung und Unterstützung der Pflegestelle umfasst weiter die Vermittlung zu notwendigen Professionen (Vorstellung SPZ, Psychologen, Therapeuten) oder z.B. die Teilnahme an Schulgesprächen.

5.3.1.1 Aufgaben der Pflegepersonen

Mit dem Abschluss des Pflegeverhältnisses verpflichten sich die Pflegepersonen:

- in gleicher Weise wie verantwortungsbewusste Eltern für das Kind zu sorgen
- eine von den Eltern bestimmte Grundrichtung der Erziehung, religiöse und weltanschauliche Orientierung sowie die wachsende Fähigkeit und das wach-

sende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln zu beachten

- keine Gewalt gegenüber dem Kind anzuwenden
- dem Kind ausreichend Wohnraum zur Verfügung zu stellen
- die schulische und berufliche Ausbildung zu unterstützen und zu fördern und bei Entscheidungen in diesen Angelegenheiten auf die Eignung und Neigungen des Kindes Rücksicht zu nehmen
- die im Interesse des Kindes gebotenen Untersuchungen und Heilbehandlungen vornehmen zu lassen. Dazu zählen v.a. regelmäßige Untersuchungen bei einem Arzt/einer Ärztin und einem Zahnarzt/einer Zahnärztin (insbesondere die Teilnahme an den von den Krankenkassen empfohlenen Vorsorgeuntersuchungen U 1 bis U 9), wenn notwendig, in Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten, auch bei einem Spezialisten/einer Spezialistin (z.B. Kieferorthopäde/-in), sowie bei Erkrankungen und Unfällen die erforderliche ärztliche Hilfe
- die Beziehung des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie zu achten und Kontakte zu ihnen und anderen Bezugspersonen nach Möglichkeit zu fördern
- sich aktiv an der Erstellung und Fortschreibung des Hilfeplans zu beteiligen
- in Vorbereitung auf das Hilfeplangespräch mit dem Pflegekind altersentsprechend über seine Sichtweise, Bedürfnisse und Wünsche zu sprechen
- mit dem Jugendamt und den Personensorgeberechtigten zusammenzuarbeiten und die Vorgaben des Hilfeplans umzusetzen
- das Kind nach einem Wohnungswechsel beim Einwohnermeldeamt zu melden sowie sonstige Pflichten zu erfüllen, die durch Rechtsvorschriften den Personensorgeberechtigten im Hinblick auf ihre Kinder auferlegt werden (z.B. Meldegesetz, Schulgesetz)
- dem Pflegekind zugeleitete Anträge auf Ausbildungs-/Arbeitsförderung usw. zu ergänzen, mit den erforderlichen Unterlagen (z.B. Ausbildungsnachweis) zu versehen, ggf. von dem Pflegekind unterschreiben zu lassen und der zuständigen Behörde unverzüglich weiterzuleiten
- den Personensorgeberechtigten in regelmäßigen Abständen Auskunft über die für das Wohlbefinden und die Entwicklung des Kindes wesentlichen Umstände zu erteilen (z.B. Schulzeugnisse, Fotos etc.)
- die Personensorgeberechtigten sowie das Jugendamt über jeden beabsichtigten – auch vorübergehenden – Wohnungswechsel und sonstige wesentliche Änderungen und besonderen Vorkommnisse, die das Wohl des Kindes sowie dessen Beziehung zu den Personensorgeberechtigten betreffen, umgehend zu informieren z.B. ernsthafte Erkrankungen des Kindes, stationäre Behandlungen, Wechsel der Schule/Ausbildungsstätte, anderweitige Unterbringung des Kindes, Ein- bzw. Auszug einer weiteren Person im Haushalt der Pflegepersonen, Trennung der Pflegepersonen etc.
- die Aufnahme eines weiteren Kindes in ihren Haushalt mit Rücksicht auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes mit dem Jugendamt abzustimmen
- datenschutzrechtliche Aspekte gegenüber Dritten über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der Herkunftsfamilie und des Pflegekindes betreffen zu beachten, auch nach Beendigung des Pflegeverhältnisses
- das Pflegekind zu versichern (z.B. Krankenversicherung bei Bedarf, Haftpflichtversicherung, Unfallversicherung nach Absprache)

Die Pflegepersonen sind berechtigt, während der Dauer der Unterbringung in Angelegenheiten des täglichen Lebens selbstständig zu entscheiden und die Personensorgeberechtigten in solchen Angelegenheiten zu vertreten (§ 1688 BGB). Sie sind insbesondere berechtigt z.B.:

- in ärztliche und zahnärztliche Vorsorge- und Routinebehandlungen sowie Impfungen einzuwilligen (z.B. Vorstellung des Kindes im Rahmen schulärztlicher und von Krankenkassen empfohlener Untersuchungen, ärztliche Untersuchungen bei Erkältung, Halsschmerzen etc.) und bei Gefahr im Verzug die Zustimmung zu unaufschiebbaren medizinischen Eingriffen zu erteilen

- die in Kindertageseinrichtungen und Schulen bestehenden Mitwirkungsrechte der Personensorgeberechtigten selbst wahrzunehmen (Elternabende etc.), Schulzeugnisse zu unterschreiben und ggf. über die Teilnahme am Nachhilfeunterricht zu entscheiden
- über die Teilnahme des Kindes an Reisen, sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, die Mitgliedschaft in Vereinen und Jugendgruppen etc. zu entscheiden;
- die Ausbildungsvergütung oder den Arbeitsverdienst zu verwalten und für das Kind zu verwenden
- Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten
- das Kind zu Urlaubsreisen mitzunehmen
- den Umgang des Kindes mit Dritten zu bestimmen
- einen Kinderausweis für das Kind zu beantragen und in Empfang zu nehmen.

In allen Entscheidungen, die von erheblicher Bedeutung für die Entwicklung des Kindes sind, holen die Pflegepersonen die Zustimmung der Personensorgeberechtigten ein. Die Zustimmung der Personensorgeberechtigten ist insbesondere erforderlich:

- vor ärztlichen Eingriffen oder laut ärztlicher Auskunft risikobehafteter Heilbehandlungen (bei Gefahr im Verzug haben die Pflegepersonen das Recht, allein zu entscheiden, in diesem Fall sind die Personensorgeberechtigten unverzüglich zu unterrichten)
- vor der Wahl oder dem Wechsel der Schulart
- vor Abschluss eines Ausbildungs- oder Arbeitsvertrags
- vor längerfristigen Auslandsaufenthalten, die über Urlaubsreisen hinausgehen

5.3.2 Die Hilfeplanung

5.3.2.1 Der Hilfeplan

Der Hilfeplan stellt das zentrale Steuerungselement einer Hilfe zur Erziehung dar. Innerhalb des § 36 SGB VIII werden gesetzliche Vorschriften zur Gestaltung der Hilfeplanung und den mitwirkenden Personen benannt. Nach den gesetzlichen Aufgaben dient die Hilfeplanung zur Prüfung und Festlegung der geeigneten Hilfeform und der Beteiligung der Mitwirkungsberechtigten am Hilfeprozess. Bezugnehmend auf das Pflegekinderwesen des Landkreises Eichsfeld sind folgende Personenkreise bei der Hilfeplanung zu beteiligen:

- Hilfeempfänger (Pflegekind)
- Pflegeeltern
- Kindeseltern
- Sorgerechtsinhaber – Pfleger bzw. Vormünder
- fallzuständige Fachkraft
- sonstige am Hilfeprozess beteiligte Fachkräfte, Personen und Institutionen

Die Auswahl der am Hilfeplan zu beteiligenden Personen ist dabei vom jeweiligen Einzelfall abhängig (z.B. Alter des Kindes, Bereitschaft der Kindeseltern etc.). Ziel ist dabei die Schaffung von Transparenz für alle am Hilfeprozess einbezogenen Personen. Im Rahmen der Selbstkontrolle findet eine aktuelle Reflexion der Situation anhand von Wahrnehmungen der Teilnehmenden statt. Wichtige Ereignisse und Entscheidungen, welche den Hilfeempfänger betreffen, werden gemeinsam im Hilfeplan erörtert und festgelegt. Dadurch soll gewährleistet werden, dass alle Beteiligten ihren Beitrag zur Förderung des Kindeswohls leisten und die Zielsetzung der Hilfeform in gemeinsamer Absprache erfolgt. Dabei ist die Ausgestaltung der Hilfeplanung von dessen Art abhängig. Die Gespräche können

im Jugendamt, in der Pflegestelle oder bei Netzwerkpartnern (Kindergarten, Schule) durchgeführt werden.

Die Hilfeplanung wird in Form eines Gesprächsprotokolls verschriftlicht und den Hilfeplan-Teilnehmern zugesandt. Das Protokoll dient dabei als Arbeitsgrundlage und bietet Orientierung für alle an der Hilfe beteiligten Personen.

Folgende Aspekte werden in der Regel im Hilfeplan dokumentiert:

- Umfang der regelmäßigen Beratung, die die Pflegeeltern erhalten sollen
- Form und Ziele der Zusammenarbeit mit den Pflegeeltern
- Art der Unterstützung der Pflegeeltern
- Art und Ziele der Förderung des Pflegekindes
- Form und Ziele der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie
- Kontakt zur Herkunftsfamilie
- Art und Umfang der Unterstützung der Herkunftsfamilie
- Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Pflegekindes
- Art und Umfang der Zusatzleistungen für die Pflegefamilie

Hilfeplanprotokolle werden spätestens vier bis sechs Wochen nach der Hilfeplanung verschickt. Alle Protokollempfänger haben die Möglichkeit, Änderungswünsche beim Jugendamt in Schriftform anzuzeigen. Eine Abänderung erfolgt bei nachvollziehbarer Begründung des Beschwerdeführers, wenn die Schriftform nicht mit dem vor Ort Besprochenem im Einklang steht. Hierfür gilt eine Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Erhalt des Protokolls.

In den Gesprächen besteht die Möglichkeit Veränderungen zu besprechen (wirtschaftliche Situation, gestellte Anträge, Zusatzleistungen für Pflegekinder und Arbeitstätigkeit, etc.). Die erhaltenen Informationen werden an die wirtschaftliche Jugendhilfe oder das Sozialamt weitergeleitet.

5.3.2.2 Ersthilfeplangespräch

Innerhalb des Erstgesprächs (siehe Anhang) wird der Hilfebedarf des Hilfeempfängers und damit die zur Vollzeitpflege führenden Gründe erörtert und die zum Bedarf passende Form des Pflegeverhältnisses festgelegt. Auf der Grundlage des jeweiligen Entwicklungsstandes werden dabei Ziele zwischen allen Beteiligten festgesetzt, die sich am Kindeswohl orientieren. Dies bietet Eltern die Möglichkeit, an der Entwicklung ihres Kindes beteiligt zu werden, ihre Meinung zu äußern und ggf. ihr Sorgerecht auszuüben. Pflegeeltern erhalten dabei eine zentrale Gestaltungsfunktion, da sie das Kind im Alltag und damit Veränderungen im Verhalten, Gesundheit, Psyche, Kognition und Emotionen direkt erleben. Ziel ist es, im Gespräch ein Leitziel (d.h. ergänzende oder ersetzende Hilfeform) festzulegen und damit eine für alle am Hilfeprozess beteiligten Personen Transparenz zu schaffen, auch dann wenn die Frage der Rückführung zum aktuellen Zeitpunkt nicht abschließend beantwortet werden kann. Dieses wirkt falschen Erwartungshaltungen entgegen. Durch eine Prognoseerstellung der Maßnahmedauer wird eine Sicherheit für die Beteiligten geschaffen. Handelt es sich um eine Dauerpflege, ist eine Rückführung des Kindes in den elterlichen Haushalt nicht möglich und stellt eine Gefährdung des Kindeswohls dar. Den Kindeseltern gelingt es nicht eine nachhaltige Erziehungsfähigkeit zu erlangen. Je nach Perspektive der Hilfeform variiert die künftige Hilfestaltung.

Der erste Hilfeplan sollte nach Möglichkeit vor dem Beginn der Vollzeitpflege, spätestens jedoch vier bis sechs Wochen nach der Aufnahme des Kindes in der Familie erfolgen.

5.3.2.3 Hilfeplanfortschreibung

Die Hilfeplanfortschreibung (siehe Anhang) dient zur Reflexion der aktuellen Situation von Pflegekind, Pflegestelle, den Kindeseltern und ggf. einbezogenen Fachkräften. Hiermit soll gewährleistet werden, dass die Hilfestellung an den derzeitigen Bedarf des Kindes angepasst wird. Das Jugendamt nimmt eine Beratungs- und Moderationsfunktion ein und passt die Hilfestellung mit Blick auf das Kindeswohl den aktuellen Bedürfnissen des Kindes an. Die gemeinsam aufgestellten Ziele werden geprüft und ggf. angepasst. Dabei untersucht das Jugendamt weiterhin die Geeignetheit der Leistung und regt ggf. die Hinzuziehung weiterer Fachkräfte und Institutionen an (z.B. Beratungsstellen, Kliniken, Therapeuten etc.).

Zentraler Inhalt der Hilfeplanfortschreibung ist die Überprüfung, Fortführung und Neugestaltung von Hilfeplanziele und damit die Fortentwicklung des Hilfeprozesses. Es wird ein Entwicklungsbericht von der Pflegestelle vorbereitend auf das Gespräch verfasst. Dort werden wichtige Veränderungen und die aktuelle Lebenssituation sowie den Entwicklungsverlauf des Kindes beschrieben.

Hilfeplan-Fortschreibungen werden ca. im sechs-monatigen Rhythmus durchgeführt. Die genaue Anzahl an Gesprächen ist dabei vom Einzelfall abhängig. Hilfeplangespräche können auch gesplittet werden (z.B. Schulgespräch, Gespräche mit den Kindern im Vorfeld, Gespräche mit den leiblichen Eltern).

5.3.2.4 Hilfeplan-Abschlussgespräch

Im Rahmen des Abschlussgespräches (siehe Anhang) werden mit den Beteiligten die Gründe, welche zum Ende einer Maßnahme führten, gemeinsam besprochen. Dies beinhaltet im Falle einer Rückführung die Klärung nötiger Handlungsschritte für den Übergang von Pflegestelle zur Herkunftsfamilie oder ggf. die Anbindung des Volljährigen an geeignete Unterstützungsangebote. Sollte eine Maßnahme vorläufig enden (z.B. Kündigung des Pflegevertrags) oder für den Bedarf des Hilfeempfängers nicht mehr die geeignete Hilfeform darstellen, werden die Gründe der Einstellung mit allen Beteiligten erörtert und weitere Handlungsschritte und Empfehlungen erteilt (z.B. Überleitung in andere Hilfeform).

5.3.3 Begleitung im Pflegeverhältnis

5.3.3.1 Begleitung der Pflegefamilie

Pflegeeltern haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung gemäß § 37 Abs. 2 SGB VIII in der Zeit vor, während und nach dem Pflegeverhältnis durch den Pflegekinderdienst. Auch Pflegepersonen aus anderen Landkreisen haben die Möglichkeit durch den PKD im Landkreis Eichsfeld ortsnahe beraten und unterstützt (z.B. bei Erziehungsfragen) zu werden. Eine Hilfeplanung wird weiterhin vom zuständigen Jugendamt bzw. Träger übernommen.

In der Anbahnungs- und Aufnahmephase ist eine besonders intensive und persönliche Beratung, Unterstützung und Begleitung der Familien erforderlich.

Die Begleitung durch den Pflegekinderdienst erfolgt individuell und angemessen. Jährlich werden neben den Hilfeplangesprächen mindestens zwei Hausbesuche bzw. persönliche Kontakte zum Kind durchgeführt. Diese können auch im sozialen Umfeld des Kindes (Schule, Freizeit, Kindergarten) oder im Jugendamt stattfinden. Telefonische Kontakte finden bei Bedarf statt.

Im Verlauf der Vollzeitpflege wird das Kind mehrere Phasen der Integration (Anpassung, Übertragung, Regression) durchlaufen, die Pflegefamilie wird über die Besonderheiten der einzelnen Phasen aufgeklärt und für die Verhaltensweisen des Kindes sensibilisiert. Die Pflegepersonen werden bei Kontakten mit anderen Institutionen unterstützt und im Bedarfsfall begleitet.

Es wird eine Teilnahme an relevanten gerichtlichen Verfahren (Umgangsrecht, Sorgerechtsübertragung, Antrag auf Rückführung, etc.) vom Pflegekinderdienst sichergestellt, um das Kindeswohl zu vertreten.

Umgangskontakte erfolgen im Interesse des Kindeswohls und werden durch den Pflegekinderdienst organisiert und ggf. begleitet.

Die Vorgeschichte des Kindes wird mit den Pflegeeltern in Bezug auf die Biographiearbeit in der Pflegefamilie vorbereitet und altersgerecht ausgearbeitet. Es stellt den Versuch des Kindes dar, seine eigene Lebensgeschichte wieder für sich zu erobern und dadurch eine Identität und eine Selbstsicherheit zu gewinnen. Die Aufarbeitung trägt zu einer Selbstvergewisserung und zu einer Identitätsentwicklung bei.

5.3.3.2 Begleitung der Herkunftsfamilie

Die Herkunftseltern haben im Rahmen der Vollzeitpflege Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Mit ihnen wird ihre neue Situation besprochen, bisherige Hilfsangebote ausgewertet und die Vollzeitpflege thematisiert. Dies erfolgt durch den Allgemeinen Sozialen Dienst und wird nach Möglichkeit ab dem Beginn der Vollzeitpflege durch den Pflegekinderdienst abgesichert.

Mit der Vermittlung in eine Pflegefamilie beginnt das Kind, Bindungen aufzubauen. Über diese Auswirkungen werden die Eltern informiert und es wird mit ihnen gemeinsam an der Ausgestaltung der Hilfe gearbeitet. Dazu gehören die Rahmenbedingungen für die Umgangskontakte, die Entwicklung des Kindes, aber auch die Voraussetzungen für eine Rückkehr des Kindes in ihren Haushalt. Thematisiert werden ebenso die Geschwisterkontakte.

In jedem Fall soll darauf hingearbeitet werden, dass aus der Sicht der Herkunftseltern eine Akzeptanz der Hilfe erreicht wird. Dieses erleichtert erheblich die Zusammenarbeit und dient dem Wohl des Kindes.

Sollten Kindeseltern aus persönlichen Gründen eine Teilnahme am Hilfeplanverfahren ablehnen, besteht die Möglichkeit, einen regelmäßigen Austausch mit dem PKD oder auch mit den Pflegeeltern zu organisieren.

Den Herkunftseltern werden Hilfeangebote aufgezeigt (Beratungsstellen, Gruppenarbeit, Elterntrainings) sowie die Kontakte zu weiteren Professionen (Psychologen, Jobcenter oder caritative Stellen) vermittelt, damit ggf. eine Erziehungsfähigkeit aufgebaut werden kann.

5.3.4 Rückführungsoptionen und Beendigungsgründe

Die Vollzeitpflege beinhaltet eine zeitlich befristete Hilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform. Zu Beginn der Hilfe ist eine Entscheidung über eine Rückführung nicht in jedem Fall klar zu treffen (Ausnahme Kurzzeitpflege). Daher muss während des Hilfeprozesses die Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie ressourcenorientiert und unterstützend geleistet werden, um eine Rückführungsoption prüfen und darüber entscheiden zu können. Hierbei ist eine dem Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes vertretbarer

Zeitraum zu berücksichtigen, in dem die Eltern ihre Erziehungsbedingungen nachhaltig verbessern sollten. Haben die Eltern keine Hilfe und Unterstützung angenommen bzw. sind sie nicht in der Lage, in einem angemessenen Zeitraum eine dem Kindeswohl entsprechende Veränderung in der Herkunftsfamilie herbeizuführen, muss für das Kind eine dauerhafte Perspektive sichergestellt werden.

Ist eine Rückführung angedacht, so wird diese langfristig und altersangemessen im Hilfeplanverfahren gekennzeichnet. Es wird eine fachliche Perspektivenklärung im laufenden Hilfeprozess vorgenommen und den Beteiligten vermittelt (Welche unterstützenden und stabilisierenden Hilfen sind bei einer Rückführung in der Herkunftsfamilie zu installieren). Es erfolgt eine Übergabe an den Allgemeinen Sozialen Dienst sowie ein Abschlusshilfeplangespräch.

Entsprechend der Beendigung wird das Kind in einer möglichen nachfolgenden Hilfe durch den Allgemeinen Sozialen Dienst weiter betreut. Eine Adoptionspflege wird im Sachgebiet Adoptionen fortlaufend begleitet.

Eine Beendigung der Vollzeitpflege kann auf folgende Gründe zurückzuführen sein:

- Rückführung in die Herkunftsfamilie (nach einem im Hilfeplan festgelegten Rückführungsplan)
- Adoptionspflege
- Abbruch des Pflegeverhältnisses aufgrund des Wegfalls wesentlicher Voraussetzungen nach Punkt 5.1.2
- Kündigung des Pflegeverhältnisses
- Überleitung in eine andere Hilfeart

5.4 Qualifizierung der Pflegeeltern

Um den hohen und stets steigenden Anspruch des öffentlichen Erziehungsauftrages gerecht zu werden, wird den Pflegeeltern ein stetiger Austausch und eine Vermittlung von fachlichen Inputs angeboten. Folgende Veranstaltungen werden im Landkreis Eichsfeld umgesetzt:

- Jährliche Informationsveranstaltungen zu spezifischen Themen nach Bedarf
- Familienwochenende für Pflegefamilien des Landkreises Eichsfeld und deren leiblicher Kinder mit integrierter Fortbildung als Tagesveranstaltung
- Selbsthilfegruppe und Pflegeelternverein
- Vorbereitungsseminar „Aus dem Nest gefallen“ für Pflegebewerber und Pflegeeltern
- Fortbildungen (bis zu zwei pro Jahr) und Supervision nach Bedarf
- Angebote freier Träger
- Einzelgespräche zu Sonderthemen

5.5 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Die Tätigkeit des Pflegekinderwesens erfordert die Zusammenarbeit mit verschiedensten Institutionen, sowohl fallbezogen, als auch fallunabhängig. Innerhalb der laufenden Hilfen arbeitet der Pflegekinderdienst mit folgenden Institutionen zusammen:

- Jugendämtern, Sozialämtern und anderen Behörden
- Einrichtungen und Personen der Kinder- und Jugendhilfe
- Kindertageseinrichtungen

- Grund-, Regel-, Haupt-, Förder- und weiterbildenden Schulen, sowie Gymnasien
- Psychiater, Psychologen und Therapeuten, sowie stationären therapeutischen Einrichtungen
- Ärzten, Kliniken und Sozialpädiatrische Zentren
- Frühförderstellen und sonstigen Institutionen zur Entwicklungsförderung
- Einrichtungen der stationären Eingliederungshilfe

Im Rahmen der Netzwerk-Tätigkeit findet eine fallunabhängige Zusammenarbeit statt. Ziel ist es hierbei verschiedensten Personenkreisen die Arbeit des Pflegekinderdienstes näher zu bringen und einen fachlichen Austausch zu gewährleisten. Diese Form der Kooperation betrifft insbesondere:

- Pflegeelternverein
- Selbsthilfegruppe der Pflegeeltern

Einmal jährlich lädt das Jugendamt zu einem Austausch mit den Pflegeeltern, der Selbsthilfegruppe und dem Pflegeelternverein ein. Darüber hinaus treffen sich der Pflegeelternverein und Mitglieder der Selbsthilfegruppe zu weiteren aktuellen Themen nach Bedarf.

5.6 Öffentlichkeitsarbeit

Das Jugendamt wird in regelmäßigen Abständen über geeignete Medien und Methoden Informationen zugänglich machen. Dieses kann u.a. in Form von Zeitungsartikel, einem Flyer, Veranstaltungen oder durch die Internetseite des Landkreises erfolgen. Aktuelle Informationen und Angebote erhalten die Pflegeeltern einmal jährlich durch einen Pflegeelternbrief. Des Weiteren wird der Jugendhilfeausschuss über die Arbeit des PKD in regelmäßigen Abständen unterrichtet.

6. Finanzielle Leistungen

6.1 Pflegegeld

Das Jugendamt ist verpflichtet, den notwendigen Unterhalt des Pflegekindes sicher zu stellen. Die monatlichen Pauschalbeiträge sowie die Erziehungsbeiträge werden vom Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie - Landesjugendamt – als zuständige Behörde gemäß § 25 (1) Thür. Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz in Verbindung mit § 39 (5) SGB VIII festgesetzt. Der Landkreis Eichsfeld orientiert sich an der Höhe der festgesetzten Beträge und informiert über die regelmäßigen Anpassungen im Jugendhilfeausschuss des Kreistages.

Das monatliche Pflegegeld wird im Voraus gewährt und setzt sich aus den Kosten für den Sachaufwand für das Pflegekind und den Kosten der Pflege und Erziehung zusammen. Je nach Alter der Kinder sind die materiellen Aufwendungen (Sachaufwand) in 3 Altersgruppen untergliedert. Bei einem Wechsel der Altersgruppe werden sie automatisch angepasst.

Besteht ein besonderer Bedarf bzw. ein erhöhter Betreuungsaufwand für ein Kind, so kann auf Antragstellung der Pflegeeltern (formlos) ein erhöhter Erziehungsbeitrag bewilligt werden. Eine Ermittlung eines erhöhten Bedarfes orientiert sich an dem Kind und stellt immer eine Einzelfallentscheidung dar. Es wird u.a. anhand von Gesprächen mit den Pflegeeltern, dem Pflegekind, Institutionen die mit dem Kind zusammen arbeiten und medizinischen Gutachten festgestellt, ob ein erhöhter Bedarf hinsichtlich der Kosten für den Sachaufwand und im Hinblick auf die Kosten für die Pflege sowie ein Mehrbedarf in der Erziehung bestehen. Die Entscheidung zum Antrag wird den Pflegeeltern im Gespräch mitgeteilt. Nehmen die Pflegeeltern bei einer Ablehnung den Antrag nicht zurück so ergeht ihnen ein Ablehnungsbescheid. Im Rahmen der Hilfeplanung wird der Bedarf regelmäßig überprüft und die Leistungen werden ggf. angepasst.

Andere Leistungen wie z.B. der Krankenkasse, der Pflegekasse und des Sozialamtes sind entsprechend § 10 SGB VIII vorrangig in Anspruch zu nehmen. Leistungen die durch andere Leistungsträger bereits erbracht werden z.B. Pflegestufe oder Bildungs-, Förder- und Unterstützungsangebote, die eine zeitliche Entlastung für die Pflegepersonen beinhalten (z.B. Schule, Tagesgruppe, Tagespflege, Hausaufgabenhilfe, Erziehungsbeistand, Betreuung im Familienentlastenden Dienst, ...) sind bei der Ermittlung des erhöhten Pflegegeldes zu berücksichtigen.

6.2 Sonstiges

Zusätzlich können einmalige Beihilfen oder Zuschüsse, z.B. bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes gewährt werden. Diese Leistungen sind im Annex-Katalog des Landkreises Eichsfeld festgeschrieben und werden in den meisten Fällen auf Antragstellung gewährt.

Zu weiteren Leistungen der Jugendhilfe bei stationären Maßnahmen gehören die Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII sowie Beiträge zur privaten Rentenversicherung und Altersvorsorge der Pflegeeltern gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII. Bei einem Nachweis der Aufwendungen (Police, aktueller Kontoauszug mit Abbuchung) für den Unfallversicherungsschutz erstattet der Landkreis Eichsfeld einen festgesetzten monatlichen Beitrag. Ebenso ist die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Altersversicherung der Pflegeperson geregelt.

Der Landkreis Eichsfeld hat für Kinder in Heimen und Pflegefamilien eine Gruppenunfallversicherung bei der Sparkassenversicherung abgeschlossen. Bei einer Fremdbetreuung

besteht weiterhin die Möglichkeit eine Haftpflichtversicherung im Innenverhältnis abzuschließen. Die jeweiligen Versicherungsbedingungen können im Finanzverwaltungsamt im Bereich Finanzwirtschaft erfragt werden.

Pflegeeltern sind kindergeldberechtigt, wenn es sich um eine längere Pflege (Dauerpflege) handelt. Das Kindergeld wird bei der Kindergeldkasse durch die Pflegeeltern beantragt und entsprechend § 39 Abs. 6 SGB VIII anteilig auf die Pflegegeldleistungen angerechnet.

Die Kosten für Kindergartenbeiträge für Pflegekinder werden durch das Jugendamt übernommen, wenn der Besuch des Kindergartens für das Pflegekind notwendig ist. Weiterhin können die Pflegeeltern Kosten für die Hortbetreuung ihrer Pflegekinder beim Schulverwaltungsamt beantragen.

Des Weiteren können die Pflegepersonen die Kosten für zwei Fortbildungsveranstaltungen pro Jahr beim Jugendamt beantragt werden. In begründeten Einzelfällen können die Pflegeeltern beim Pflegekinderdienst durch Supervision unterstützt werden. Abhängig vom festgestellten Bedarf legt der Pflegekinderdienst dem Umfang fest.

7. Qualitäts- und Arbeitssicherung

7.1 Strukturqualität

Zu den Strukturmerkmalen gehören z.B. die personelle, räumliche und sächliche Ausstattung, die Bereitstellung von Fortbildungsangeboten, die Qualifikation der Mitarbeiter aber auch die Bestimmungen die einzuhalten sind.

7.1.1 Personelle Ausstattung

Der Pflegekinderdienst ist innerhalb des Jugendamtes als Sonderdienst organisiert. Es sind zurzeit vier Mitarbeiter im Pflegekinderdienst des Landkreises Eichsfeld tätig. Die Fachkräfte des Sonderdienstes verfügen über die Qualifikation als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge oder weisen einen gleichwertigen Bildungsabschluss mit einer einschlägigen Berufserfahrung auf. Die Fachkräfte müssen für die Erfüllung der Aufgaben fachliche und persönliche Kompetenzen mitbringen.

Fachliche Kompetenzen:

- Umfassende sozialpädagogische Kenntnisse
- Rechtskenntnisse im Sozialrecht, insbesondere im SGB VIII, Sorgerecht, Umgangsrecht, Recht des familiengerichtlichen Verfahrens, Verwaltungsrecht, datenschutzrechtliche Bestimmungen
- Gesprächsführungs- und Beratungskompetenz
- Kenntnisse vom Spektrum der Leistungen und Angebote der Jugendhilfe und anderer Sozialleistungsträger zur optimalen Wahrnehmung der Schnittstellenfunktion
- EDV-Kenntnisse – MS-Office, Logo Data

Persönliche Kompetenzen

- Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Analysefähigkeit
- Empathiefähigkeit und Glaubwürdigkeit
- Engagement, Belastbarkeit
- Aufgeschlossenheit, Takt und Einfühlungsvermögen, Verständnis
- Kommunikationsfähigkeit, Kooperations- und Teamfähigkeit
- Kreativität und Flexibilität
- Beharrlichkeit, Blick für Zusammenhänge
- strukturiertes, zielorientiertes, selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten

Die Kommunikationsfähigkeit hat eine große Bedeutung. Sie erfordert in besonderem Maße Gesprächs- und Verhandlungsgeschick mit allen beteiligten Personen am Hilfeprozess. Daher sind Kompetenzen wie aktives Zuhören, Konfliktmanagement, Erkennen und Verstehen von Lebensumständen und das Beherrschen verschiedener Methoden erforderlich. Des Weiteren müssen die Fachkräfte über ein hohes Maß an Empathie, Glaubwürdigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Belastbarkeit verfügen.

7.1.2 Räumliche und sachliche Ausstattung

Zur Aufgabenerledigung sind räumliche, technische und sächliche Ausstattungen erforderlich.

Im Landkreis Eichsfeld sind die Fachkräfte des PKD in zwei Liegenschaften

(Aegidienstraße 24 in 37308 Heilbad Heiligenstadt und Friedensplatz 1, Worbis, in 37339 Leinefelde-Worbis) tätig, um eine bürgerfreundliche und kundenorientierte Arbeit gewährleisten zu können.

Räumlich:

- Wegweiser/ Hinweisschilder im Hauseingangsbereich, auf den Etagen und Fluren
- Besuchertisch
- Spielecke – Spielkiste
- kindgerechter Wartebereich
- barrierefreier Zugang

Sächlich /technisch:

- PC Arbeitsplatz – MS Office Programme, Adobe
- Internetzugang
- Vernetzung zu anderen Verwaltungsbereichen
- Telekommunikation einschließlich eigener Mailadresse
- individualisierbare Standard-Formulare/Vordrucke
- fachbezogene Software – Logo Data
- aktuelle Gesetze und Kommentare
- Fachzeitschriften
- Fachbücher
- Mitgliedschaft Deutsches Institut für Jugend und Familie

7.2 Prozessqualität

Die Aufgabenerfüllung erfolgt nach dieser Konzeption. Sie stellt auf einheitliche Arbeitsabläufe und ein einheitliches Vorgehen ab. Der Arbeitsprozess soll in immer gleicher Qualität auf hohem Niveau ablaufen und die Ergebnisse den jeweils gestellten Anforderungen des Einzelfalls entsprechen.

Die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes stehen weitestgehend auch ohne Terminvereinbarung zu Beratungszwecken der Zielgruppe während der Sprechzeiten zur Verfügung. Darüber hinaus wird den Zielgruppen, nach vorheriger Absprache, die Möglichkeit eingeräumt, auch außerhalb der Sprechzeiten Gesprächsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen.

Hilfeplangespräche werden rechtzeitig mit allen Beteiligten terminiert.

Des Weiteren sind die Fachkräfte jederzeit über Telefon, E-Mail, und Faxgerät erreichbar. Eine klare Vertretungsregelung tut ihr Übriges. Die technischen Möglichkeiten der Telefonanlage und des Mailprogrammes werden genutzt, um bei Abwesenheit der fallzuständigen Fachkraft einen gleichwertigen Ansprechpartner für die Anliegen der Zielgruppen vorhalten zu können. Telefone werden in Abwesenheit innerhalb des Teams umgestellt. Ein zeitnaher Rückruf wird gewährleistet.

Die Aktenführung ist vollständig und nachvollziehbar. Alle Gespräche mit den Beteiligten werden entsprechend dokumentiert. Nach der Anlage eines Aktenvorblattes erfolgt die Führung der Akte chronologisch. Die Aktenführung folgt definierten Standards. Es ist eine Musterakte erarbeitet.

Es finden wöchentlich Teamsitzungen im Pflegekinderwesen und Allgemeinen Sozialen Dienst nach einem festgelegten Rhythmus statt. Nach Bedarf können kollegiale Fallbesprechungen angesetzt werden.

Um das Fachwissen stetig weiter zu entwickeln und auf einem hohen Qualitätsniveau zu halten, nehmen die Mitarbeiter des PKD jährlich an mindestens zwei Fortbildungsveranstaltungen zu einschlägigen Fachthemen teil. Dazu wird eine Jahresplanung im Team erstellt.

Zur Absicherung des hohen fachlichen Standards der Arbeit wird ein Betreuungsschlüssel von max. 40 Pflegekindern pro Vollzeitbeschäftigung der Fachkraft angestrebt.

7.3 Ergebnisqualität

Die Bewertung der Ergebnisqualität erfolgt immer mit Blick auf das Kindeswohl im jeweiligen Einzelfall und damit dem Ziel, Kindern und Jugendlichen einen familiären Rahmen zur Aufarbeitung des Erlebten auf Dauer oder für einen beschränkten Zeitraum zu bieten.

Zentrales Element der Evaluation von Ergebnisqualität ist damit das Hilfeplanverfahren unter Partizipation aller Beteiligten (Herkunftseltern, Pflegeeltern, Pflegekind, Jugendamt, Sonstige).

Dieser Prozess beinhaltet:

- Bewertung der Geeignetheit der Hilfe
- Bewertung der Zufriedenheit mit der Hilfe aus Sicht aller Beteiligten
- Überprüfung und Bewertung der Zielsetzung und deren Wirksamkeit
- transparentes und nachvollziehbares Handeln des Jugendamtes

Die Ergebnisqualität der Tätigkeit des Jugendamtes lässt sich darüber hinaus über die Evaluation der laufenden Fälle ermitteln.

Dies beinhaltet die Auswertung von:

- Fallzahlen in Form von Datenbanken
- Verweildauer von Pflegekindern in der jeweiligen Pflegestelle
- Zeiträume der Hilfeplanung im Einzelfall
- Auswertung von Beendigungsgründen
- Reflektion der eigenen Tätigkeit, durch beispielsweise kollegiale Einzelfallberatung, Teamauswertungen, Supervisionen

Daraus resultierende Schlussfolgerungen sind jeweils in das Konzept einzuarbeiten.

8. Ausblick

Ein Pflegekind zu erziehen und zu betreuen stellt eine verantwortungsvolle Aufgabe für Pflegepersonen und ein weitreichendes Ereignis im Leben des Kindes dar. Trotz aller Widrigkeiten im Alltag bereitet die Arbeit mit den Kindern viel Freude. Für viele Paare, die bereits eigene Kinder großgezogen haben oder sich bewusst für die Aufnahme eines fremden Kindes entscheiden, handelt es sich bei der Tätigkeit um eine sinnhafte Aufgabe, benachteiligten Kindern einen guten Start im Leben zu ermöglichen.

Die Aufnahme eines Pflegekindes ist eine wichtige Leistung der Jugendhilfe und soll Kindern die zeitweise oder auf Dauer nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben können ein Aufwachsen in einem stabilen und sicheren Familiensystem ermöglichen.

Aus diesem Grund sollte auf eine sorgfältige Auswahl von Pflegepersonen, eine kontinuierliche Vorbereitungs- und Qualifizierungsarbeit sowie eine qualifizierte Betreuung und Begleitung großen Wert gelegt werden. Die Sicherstellung und der Ausbau eines qualifizierten Angebotes verhindert Abbrüche in Pflegeverhältnissen und trägt zur Vermeidung von Heimunterbringungen bei.

Anlagen

- Zeitstrahl der Verfahrensschritte
- Fragebogen für Pflege- und Adoptionsbewerber
- Fragebogen für Verwandtenpflegebewerber
- Ärztliche Bescheinigungen
- Einschätzungsprozess von Pflegestellen
- Einschätzungsprozess von Verwandtenpflegestellen
- Antrag auf Leistungen der Jugendhilfe mit Schweigepflichtentbindung
- Pflegevertrag zwischen Personensorgeberechtigten und Pflegeeltern
- Vertrag zur Regelung der Rechte und Pflichten der Pflegepersonen im Verhältnis zum Jugendamt
- Pflegeausweise
- Hilfeplanprotokoll gem. § 36 SGB VIII
- Protokoll Hilfeplanfortschreibungen gem. § 36 SGB VIII 1/2/3
- Abschlussbericht gem. § 36 SGB VIII